

Vereinbarung zur Überlassung von digitalen Endgeräten

zwischen der

Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

und

.....
– im folgenden Lehrkraft genannt –

werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Überlassene Arbeitsmittel

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt der Lehrkraft das im Folgenden näher bezeichnete Arbeitsmittel (Endgerät) zur Verfügung. Das Arbeitsmittel inklusive der zur Verfügung gestellten Programme sowie alle in Verbindung mit dem mobilen Endgerät eingesetzten Datenspeicher einschließlich aller Sicherungskopien bleiben Eigentum der Senatorin für Kinder und Bildung.

Arbeitsmittel:	iPad
Typenbezeichnung:	iPad, 10.2", Wi-Fi , 128GB, Space Grey
Hersteller	Apple
Zubehör	Ladekabel, Netzstecker, Logitech Tastaturhülle

§ 2 Nutzungsumfang

Die Nutzung des Arbeitsmittels ist im dienstlichen Kontext zulässig. Voraussetzung für die Nutzung ist die Abgabe der entsprechenden Datenschutzerklärung, die diesem Vertrag beigelegt ist.

§ 3 Haftung

Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden, die an dem Endgerät auftreten, unverzüglich der Senatorin für Kinder und Bildung per E-Mail an tablets@bildung.bremen.de gemeldet werden.

Die Lehrkraft haftet für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig (insbesondere wegen unsachgemäßen Gebrauchs) verursachten Beschädigungen und Wertminderungen des Arbeitsmittels auf Schadensersatz (Zeitwert). Das gilt auch im Falle des Verlusts des Endgeräts.

§ 4 Überlassung an Dritte

Die Weitergabe des Arbeitsmittels oder der Zugriff auf dieses durch Dritte ist nicht gestattet.

§ 5 Mangelfreie Übergabe

Die Lehrkraft bestätigt mit ihrer Unterschrift unter diese Vereinbarung, dass sie das Endgerät in funktionsfähigem Zustand erhalten hat.

☐ Das Gerät weist keine erkennbaren Mängel auf

☐ Das Gerät weist die folgenden Mängel auf:

§ 6 Rückgabe

Die Senatorin für Kinder und Bildung behält sich vor, die Überlassung des Arbeitsmittels zu widerrufen, insbesondere wenn die Lehrkraft gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

Verlangt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rückgabe des Endgeräts, so ist dieses am darauffolgenden Arbeitstag der Schule zu übergeben.

Im Falle der Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses – insbesondere durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Aufhebung, Ablauf der Befristung, Anfechtung oder gerichtliche Entscheidung, Entlassung aus dem Beamt:innenverhältnis – ist die Lehrkraft hilfsweise verpflichtet, die Arbeitsmittel spätestens zum Beendigungsdatum an die Schule zurückzugeben. Dies gilt auch dann, wenn bezüglich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Rechtsstreit anhängig ist.

In jedem Fall der Rückgabe des Endgeräts wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur wirksam, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge.

§ 8 Datenschutz

Die Informationen und Regelungen zum Datenschutz sind Teil einer gesonderten Erklärung.

....., den

Schulleitung

Lehrkraft